

Satzung

des Fußballsportvereins Oberhohenried 1951 e.V.

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Fußballsportverein Oberhohenried (Abkürzung: FSV Oberhohenried). Der Sitz des Vereins ist Oberhohenried. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- die Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims, sowie der Turn- und Sportgeräte
- die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist unzulässig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Fußballverbandes und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser beiden Verbände. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 3

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um Aufnahme beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Schriftform ist nicht erforderlich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss ernannt.

§ 4

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes obliegt der Vorstandschaft. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, gegen den innerhalb von zwei (2) Wochen eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

§ 6

Jedem Mitglied steht es frei, aus dem Verein auszutreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres voll zu entrichten. Das austretende Mitglied verzichtet auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt aber nach Abs. 2 Beitragsschuldner. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist für die Aufnahme in den Verein sowie für die Austrittserklärung jeweils die Unterschrift und Einwilligung der ges. Vertreter notwendig.

§ 7

Der strafweise Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand ist; sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder vorsätzlich gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss muss beschlossen werden, wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt worden sind. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist binnen zwei (2) Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

3. Beiträge

§ 8

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder sowie für die Jugendlichen und Schüler wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit. Während der Ableistung der Wehrpflicht oder Ersatzdienstes ruht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils jährlich unaufgefordert zu entrichten. Die Beiträge sind Bringschulden.

4. Verwaltung und Vertretung

§ 9

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung der Vorstandschaft angeordnet, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand für Finanzen und Sport
- Vorstand für Veranstaltungen
- Vorstand für Wirtschaft
- Kassier Spielbetrieb
- Kassier Sportheim
- Schriftführer
- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Tennis
- Einem Jugendvertreter
- Bis zu zehn (10) Beisitzer

3 Stellvertreter, die jeweils einem Vorstand zuarbeiten, werden von der Vorstandschaft intern aus den Beisitzern bestimmt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan. Der Verantwortungsbereich der drei Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den anwesenden Vorständen, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen

Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Jeder einzeln gewählte Vorstand ist berechtigt, den Verein nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 26 BGB). Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Die drei Vorsitzenden sind berechtigt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von jeweils 500,00 € selbst zu entscheiden. Bei Ausgaben bis zu 2.500,00 € ist ein Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Ausgaben über 2.500,00 € müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gebilligt werden.

§ 11

Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die Mitglieder- und Anwesenheitslisten und erledigt sämtliche Schreibarbeiten der Vorstandschaft.

§ 12

Die Kassiere vereinnahmt und verwaltet die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins. Sie führen die Kassenbücher und stellen am Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.

§ 13

Zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Prüfung der Kasse bis zur Jahreshauptversammlung vorzunehmen und bei dieser Bericht zu erstatten.

§ 14

Die Wahl der Vorstandschaft (§ 9) erfolgt in der Jahreshauptversammlung und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder werden durch Stimmabgabe der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder über 18 Jahren gewählt und bei einfacher Stimmenmehrheit in ihr Amt eingesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Wahlen können jeweils nach Beschluss der Mitgliederversammlung in schriftlich geheimer oder mündlicher Form durchgeführt werden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Nichtanwesende Mitglieder können gewählt werden; jedoch nur, wenn eine Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt. Die Entscheidung wird letzten Endes von den anwesenden Mitgliedern getroffen, die durch Stimmenmehrheit entscheiden müssen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl, höchstens jedoch auf die Dauer eines weiteren Vierteljahres, im Amt. Sollte während dieses Zeitraums kein neuer Vorstand gewählt sein, ist beim zuständigen Amtsgericht der Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes gem. § 29 BGB einzureichen. Diese Aufgabe obliegt den Vorsitzenden. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Mitgliedern zu bilden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit per Akklamation bestimmt. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist vom bisherigen Schriftführer zu fertigen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses entlastet die alte Vorstandschaft und führt die neue Vorstandschaft in ihr Amt ein.

5. Ältestenrat

§ 15

Der Ältestenrat besteht aus drei (3) Personen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Ältestenratsmitglieder sein. Er soll die Aufgaben eines Schiedsgerichts bei allen vereinsinternen Streitfragen innehaben.

Der Ältestenrat wird auf die Dauer von einem (1) Jahr von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu den Sitzungen des Ältestenrates haben die Mitglieder der Vorstandschaft Zutritt, soweit nicht Fragen über die Person des jeweiligen Vorstandsmitgliedes erörtert werden. Innerhalb des Ältestenrates haben die Mitglieder das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht.

6. Mitgliederversammlung

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres abgehalten. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils zehn (10) Tage vorher durch schriftliche Einladung, Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung in der Tagespresse (Haßfurter Tagblatt). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens sieben (7) Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung über den Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen (Immobilien) ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Der Jahreshauptversammlung obliegen vor allem

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Neuwahlen des Vorstands und des Ältestenrats
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Der Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom bisherigen Schriftführer zu führen und von den drei (3) Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7. Auflösung des Vereins

§ 18

Die Auflösung des Vereins ist mit Drei-Viertel-Mehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Abstimmung erfolgt öffentlich und namentlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die drei Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Roten Kreuz zu. Das BRK muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 20

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2011 beschlossen. Die Satzungsänderung wird dem Registergericht und dem Finanzamt vorgelegt.

Oberhohenried, den 2. Juli 2011

Vorsitzender Finanzen und Sport

Vorsitzender Veranstaltungen

Vorsitzender Wirtschaft

Schrifführer
